



**Beratungsinfo für umstellungsinteressierte Landwirte und Landwirtinnen**

Anforderungen der EU-Öko-VO, gültig bis 31.12.21  
 „Ökologische **Geflügelhaltung**“



Diese Informationen stellen eine Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der aktuellen EU-Öko-VO inkl. Durchführungsbestimmungen (VO (EG) Nr. 834/2007 u. 889/2008) dar, bilden diese jedoch nicht vollständig ab. Sie ermöglichen einen Überblick. **Ab 01.01.22 gilt die neue Öko-VO**

**Allgemeine Anforderungen an den ökologischen Landbau**

- Verbot gentechnisch veränderter Organismen (GVO) und von Stoffen, die aus oder durch GVO erzeugt wurden (v. a. Futtermittel, Saatgut, Dünger, Tiere)
- Flächegebundene Tierhaltung (z. B. max. 230 Legehennen oder 580 Masthühner / ha)
- Für Betriebsmittel gelten Positiv-Listen, d. h. nur die darauf aufgeführten (konventionellen) Futter-, Dünge-, Pflanzenschutz-, Reinigungsmittel usw. sind unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen
- 24 Monate Umstellungszeit gelten bei gleichzeitiger Umstellung von Tierhaltung und Pflanzenbau, andere Varianten sind möglich

**Zusätzliche Anforderungen nach den HALM-Richtlinien (B.1)**

- Ein Kontroll-Vertrag mit einer zugelassenen Öko-Kontrollstelle muss spätestens zum 30.11. vor Beginn der Förderungslaufzeit (HALM), vorliegen. Eine Übersicht der Kontrollstellen erhalten Sie bei den Öko-Beratern und -Beraterinnen, den Ämtern für den ländlichen Raum (zuständiger Landkreis) und beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.2
- Für die Einhaltung der HALM-Förderrichtlinien muss auf dem Dauergrünland ein Mindesttierbesatz von 0,3 GV/ha (Öko-Tiere) eingehalten werden
- Die HALM-Richtlinien fordern eine Umstellung des gesamten Betriebes, d.h. alle Betriebszweige (z.B. Ackerbau, Hühnerhaltung) müssen der Öko-VO entsprechen
- Öko-Prämien: z. B. Acker: 260 €/ha, Dauergrünland: 190 €/ha (HALM B.1)
- Jährliche Vorlage der Original-Öko-Kontrollbescheinigung bis zum 31.01. des Folgejahres

**Pflanzenbau**

- Für Futter-Anbauflächen gelten mindestens 24 Monate Umstellungszeit nach der letzten konventionellen Maßnahme (frühestmöglicher Umstellungsbeginn ist der Tag des Vertragsabschlusses mit der Kontrollstelle)

	<u>Umstellungsdauer</u>	<u>Status nach Ablauf</u>
Grünland	12 Monate vor der Ernte	Umstellungsfutter
Grünland	24 Monate vor der Ernte	Öko-Futter
Ackerfutter (mehrjährig)	12 Monate vor der Ernte	Umstellungsfutter
Ackerfutter (mehrjährig)	24 Monate vor der Ernte	Öko-Futter
Getreide, Körnerleguminosen	12 Monate vor der Ernte	Umstellungsfutter
Getreide, Körnerleguminosen	<u>24 Monate vor der <b>Aussaat</b></u>	<b>Öko-Futter, Öko-Ware</b>

**Saat- und Pflanzgut**

- Grundsätzlich aus Öko-Vermehrung, ungebeizt oder aus Umstellung (1. und 2. U.-Jahr)
- Hybridsaatgut ist zulässig (wird jedoch nicht von jedem Öko-Verband erlaubt)
- Der ausnahmsweise Einsatz von konventionellem Saatgut (ungebeizt) ist möglich, wenn
  - kein Öko-Saatgut am Markt erhältlich ist,
  - eine Ausnahmegenehmigung der Kontrollstelle vorliegt,

- für die jeweilige Sorte in der Internet-Datenbank OrganicXSeeds ([www.OrganicXSeeds.de](http://www.OrganicXSeeds.de)) eine allgemeine Ausnahmegenehmigung gilt, oder
- die Nichtverfügbarkeit von Ökologischen Sorten in der Datenbank OrganicXSeeds festgestellt wurde (durch Ausdruck dokumentieren)

### **Fruchtfolge, Düngung und Pflanzenschutz**

- Weitgestellte Fruchtfolgen mit Leguminosen, Gründüngungspflanzen bzw. Tiefwurzlern sind Grundlage einer ausgeglichenen Pflanzenernährung und des Pflanzenschutzes
- Vorbeugender Pflanzenschutz durch geeignete Arten- und Sortenwahl, mechanische Bodenbearbeitung sowie Schutz von Nützlingen
- Chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel sind nicht zulässig
- Bei Bedarf (z. B. Bodenuntersuchung) können Düngemittel und Bodenverbesserer gemäß Anhang I der VO 889/2008 wie z. B. kohlenaurer Kalk, Kalisulfate und weicherdige Rohphosphate, sowie Wirtschaftsdünger eingesetzt werden. Die Dokumentation der Maßnahme inklusive Begründung ist für eine spätere Kontrolle durch die Kontrollstelle erforderlich. Dabei ist die Gesamtmenge des Wirtschaftsdüngers (tierischer Herkunft) auf maximal 170 kg N / ha begrenzt
- Bei Bedarf dürfen die im Anhang II der VO 889/2008 genannten Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, der Einsatz muss dokumentiert u. die Notwendigkeit begründet werden

### **Haltung und Ausläufe**

- Reichlich Tageslicht und natürliche Belüftung, sowie freier Zugang zu Futtertrögen und Tränken sind Voraussetzung
- Geflügel muss stets / ganzjährig Auslauf gewährt werden (außer bei extremen Witterungsverhältnissen)
- Ausläufe müssen größtenteils begrünt sein, mit Schutzvorrichtungen versehen (Sträucher u. a.), und freien Zugang zu Futtertrögen und Tränken in ausreichender Anzahl bieten
- Auslaufflächen dürfen unterteilt und im Wechsel genutzt werden, dabei müssen stets mindestens 4 m<sup>2</sup> je Legehennen zur Verfügung stehen
- Auslaufjournale sind zu führen
- Wassergeflügel (Enten u. Gänse) muss Zugang zu Wasserflächen haben. Mindestens sind Wasserbecken erforderlich, worin die Enten schwimmen können müssen, und Gänse ihren Kopf bis über die Augen eintauchen
- Kunstlichteinsatz bis max. 16 h Lichtphase ist erlaubt, eine Nachtruhe von min. 8 h (ohne Unterbrechung) ist einzuhalten
- **Obergrenzen maximale Tierzahl je Geflügelstall**

Art	<i>Hühner Junghennen Masthähnch.</i>	<i>Legehennen</i>	<i>Perlhühner</i>	<i>Barbarie-/ Pekingenten</i>	<i>Kapaune Gänse Truthühner</i>
<b>Anzahl Tiere/ Geflügelstall</b>	4.800	3.000	5.200	w: 4.000 m: 3.200	2.500

- im Stall 1/3 der Bodenfläche fest, nicht perforiert (keine Gitter- oder Spaltenkonstruktionen); von Einstreu wie Stroh, Holzspäne, Sand oder Torf bedeckt
- bei Legehennen ist ein ausreichend großer Teil der Stallfläche als Kotgrube vorzusehen
- bei Legehennen sind Sitzstangen anzubringen (18 cm /Tier)
- Stallöffnungen zum Auslauf in angemessener Größe; gesamte Länge 4 m / 100 m<sup>2</sup>
- Pro Stall dürfen max. 3.000 Legehennen bzw. 4.800 Masthähnchen / Junghennen gehalten werden. Die Gesamtnutzfläche der Geflügelställe je Produktionseinheit für die

Fleischerzeugung beträgt max. 1.600 m<sup>2</sup>, bei ausreichender Trennung sind mehrere Produktionseinheiten / Betrieb möglich

- Für Junghennen und die Junghennenaufzucht gelten besondere Regeln.

• **Übersicht Flächenbedarf**

	<b>Stall</b> (den Tieren zur Verfügung stehende Nettogröße)			<b>Außenfläche</b> (der bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehenden Fläche)
	<b>Anzahl Tiere / m<sup>2</sup></b>	<b>Sitzstange cm / Tier</b>	<b>Tiere / Nest</b>	<b>m<sup>2</sup> / Tier</b>
<b>Legehennen</b>	<b>6</b>	<b>18</b>	<b>8</b> , bei Gruppennestern 120 cm <sup>2</sup> / Tier	<b>4 m<sup>2</sup></b> , **
<b>Mastgeflügel</b> (in festen Ställen)	<b>10</b> , max. 21 kg LG je m <sup>2</sup>	20 (nur Perlhühner)		<b>4</b> (Masthühner) <b>3,5</b> (Enten) <b>10</b> (Puten) <b>15</b> (Gänse), **
<b>Mastgeflügel</b> (in bewegl. Ställen*)	<b>16</b> , max. 30 kg LG je m <sup>2</sup>			2,5 m <sup>2</sup> , **

(\*) Nur in beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von max. 150 m<sup>2</sup>, die nachts offen bleiben

(\*\*) sofern die Obergrenze von 170 kg/N/ha nicht überschritten wird

**Fütterung**

- 100 % Öko-Futter, davon über 20 % vom eigenen bzw. einem Betrieb aus der Region
- Bis zu 100 % Umstellungs-Futter vom eigenen Betrieb oder max. 30 % zugekauft Umstellungs-Futter können eingesetzt werden  
Maximal 20 % Futter von den ersten zwölf Umstellungsmonaten (mehrjähriges Gras- bzw. Ackerfutter, Körnerleguminosen, nur vom eigenen Betrieb) (jeweils Trockenmasse pro Jahr)
- 5 % konventionelle Eiweiß-Futtermittel gemäß Positivliste dürfen bis 31.12.21 eingesetzt werden, wenn das Futtermittel aus ökologischer Herkunft nicht verfügbar ist (bezogen auf Trockenmasse pro Jahr). Der Einsatz muss dokumentiert u. die Notwendigkeit begründet werden. In der Tagesration dürfen maximal 25 % konventionelles Futter enthalten sein  
Manche Vermarkter fordern bereits jetzt 100 % Öko-Fütterung
- Der Tagesration ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben
- Erlaubte Zusatzstoffe sind z. B. Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine, (Öko-zertifizierte Mineralfutter)
- Verboten sind Futter-Antibiotika, Leistungs- u. Wachstumsförderer, synthet. Aminosäuren

**Tiergesundheit**

- Krankheitsvorsorge, pflanzliche bzw. homöopathische Medikamente sind vorzuziehen.
- Die vorbeugende Anwendung chemisch-synthetischer Arzneimittel oder Antibiotika, sowie von Hormonen (z. B. Brunst-Einleitung) ist verboten (ausgenommen Impfungen).  
Der therapeutische Einsatz dieser Medikamente ist auf tierärztliche Anordnung möglich, dabei ist stets die doppelte Wartezeit, mindestens jedoch 48 Stunden einzuhalten.
- Bei mehr als 3 „konventionellen“ Behandlungen / Jahr, bzw. mehr als einer Behandlung bei Lebenszyklen < 1 Jahr muss ein Tier bzw. seine Erzeugnisse in der Regel konventionell vermarktet werden (ausgenommen Impfungen und Parasitenbehandlungen).

**Tierhaltungspraktiken**

- Schnäbel und oder Flügel dürfen nicht routinemäßig gestutzt werden. (Ausnahmen nur mit vorheriger Genehmigung der Kontrollbehörde im begründeten Einzelfall).

- Mastgeflügel muss entweder von langsam wachsenden Rassen/Linien stammen **oder** bis zum Erreichen eines Mindestalters aufgezogen werden.
- **Übersicht: Mindestschlachtalter bei Geflügel (in Tagen)**

Tierart	Alter in Tagen	Tierart	Alter in Tagen
Hühner /Masthühner	<b>81</b>	Mulard-Enten	<b>92</b>
Kapaune	<b>150</b>	Perlhühner	<b>94</b>
Peking-Enten	<b>49</b>	Truthähne/Bratgänse	<b>140</b>
weibl. Barbarie-Enten	<b>70</b>	Truthennen	<b>100</b>
männl. Barbarie-Enten	<b>84</b>		

### Herkunft der Tiere bei Zukauf

- Grundsätzlich nur von Öko-Betrieben
- Nur wenn Öko-Tiere nicht verfügbar sind, und die Genehmigung der Kontrollstelle vorliegt, ist ggfs. der Zukauf konventioneller Küken möglich.

*Unter anderem aufgrund der Vermarktungsmöglichkeiten kann es sinnvoll sein, sich einem der Öko-Verbände anzuschließen. Dabei sind die zum Teil weitergehenden Vorschriften des jeweiligen Verbandes zusätzlich zur Öko-Verordnung anzuwenden.*

### Weitere Informationen erhalten Sie beim Öko-Beratungsteam des LLH:

**Region Nord: Reinhard Schmidt**, Kölnische Str. 48/50, 34117 Kassel

☎(0561) 7299-288, 📞 0160-4755187 📧 [Reinhard.Schmidt@LLH.hessen.de](mailto:Reinhard.Schmidt@LLH.hessen.de)

**Region West: Arnold Nau-Böhm**, Hermann-Jacobson-Weg 1, 35039 Marburg

(ANB) ☎(06421) 4056-116, 📞 0160-4755188 📧 [Arnold.NauBoehm@LLH.hessen.de](mailto:Arnold.NauBoehm@LLH.hessen.de)

**Region Ost: Thomas Schindler**, Schloss Eichhof, 36251 Bad Hersfeld

☎(06621) 9228-54, 📞 0160-4755183, 📧 [Thomas.Schindler@LLH.hessen.de](mailto:Thomas.Schindler@LLH.hessen.de)

**Region Süd: Sandra Höbel**, Pfützenstr. 67, 64347 Griesheim

☎(06155) 79800-23, 📞 0170-7803878, 📧 [Sandra.Hoebel@LLH.hessen.de](mailto:Sandra.Hoebel@LLH.hessen.de)

**Tierproduktion: Kornelia Schuler**, Pfützenstr. 67, 64347 Griesheim

☎(06155) 79800-36, 📞 0160-4755181, 📧 [Kornelia.Schuler@LLH.hessen.de](mailto:Kornelia.Schuler@LLH.hessen.de)

**Tierproduktion: Jürgen Sprenger**, Kölnische Str. 48/50, 34117 Kassel

☎(0561) 7299-360, 📞 0151-14270643, 📧 [Juergen.Sprenger@LLH.hessen.de](mailto:Juergen.Sprenger@LLH.hessen.de)

### Informationen im Internet

- Die **Öko-Beratung** im LLH finden Sie unter [www.llh.hessen.de](http://www.llh.hessen.de) – Umwelt - Öko-Landbau/
- Einen Link zur **EU-Öko-Verordnung** (VO (EG) Nr. 834/2007 u. 889/2008) finden Sie unter [www.oekolandbau.de/service/rechtsgrundlagen/](http://www.oekolandbau.de/service/rechtsgrundlagen/)